

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVII. Jahrgang Nr. 9



Ausgegeben in Gifhorn am 30.09.2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1. Änderung der Verordnung zur Beschränkung des Betretens des Geländes des ehemaligen Truppenübungsplatzes Ehra-Lessien	491
Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisters für den Kehrbezirk 10213	491
Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung einer Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisterin für den Kehrbezirk 10215	492
Verrohrung des Vorfluters „Pionkengraben“ in Radenbeck auf dem Betriebsgrundstück der Firma Wiesensee	492
Bekanntmachung Wegfall des Erörterungstermins; Windpark in der Gemarkung Ehra-Lessien	493
Bekanntmachung Genehmigungsbescheid; Windpark Zahrenholz	494
Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung; Schweinemast in Wittingen/Wollerstorf	497
Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung; Schweinemast in Dedelstorf/Weddersehl	498

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

- - -

STADT WITTINGEN

Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten 499

2. Änderung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen 501

1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 502

GEMEINDE SASSENBURG

- - -

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

Gemeinde Bokensdorf Haushaltssatzung 2020 504

SAMTGEMEINDE BROME

Gemeinde Tiddische Bebauungsplan „Am Sportplatz“ Hoitlingen in der Gemeinde Tiddische 506

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Gemeinde Obernholz Jahresabschluss 2011 507

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

- - -

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

- - -

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

- - -

SAMTGEMEINDE WESENDORF

1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 507

Gemeinde Wagenhoff Jahresabschluss 2015 und 2016 508

Gemeinde Wesendorf Jahresabschluss 2014 509

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1. Änderung der Verordnung zur Beschränkung des Betretens des Geländes des ehemaligen Truppenübungsplatzes Ehra-Lessien

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreisausschuss des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung vom 06.05.2020 folgende Änderung der Verordnung zur Beschränkung des Betretens des Geländes des ehemaligen Truppenübungsplatzes Ehra-Lessien beschlossen:

Artikel I § 5 Ausnahmeregelungen

§ 5 Abs. 4 wird neu eingefügt:

Im Brandfall sind das Betreten des Übungsplatzes und das Löschen durch die Einsatzkräfte von den freigegebenen Löschlinien und Bereichen auch von den inneren Bereichen des ehemaligen Truppenübungsplatzes aus (siehe Anlage I¹) möglich. Die in der Anlage II² dargestellten Wege werden als Wege für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben für den Rettungseinsatz freigeschaltet.

Artikel II

Die Änderung tritt zum 01.06.2020 in Kraft.

Gifhorn, 06.05.2020

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242 in der zurzeit geltenden Fassung) wird folgende Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers öffentlich bekannt gegeben:

Mit Wirkung vom 01.09.2020 wurde Herr Timo Werner zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk GF-10213 (Landkreis Gifhorn – Gemeinden: Allerbüttel, Calberlah, Edesbüttel, Wasbüttel, Stadt Gifhorn – Straßen: Alfred-Teves-Straße, Alte Riede, Am Allerkanal, Am Bahnhof Süd, August-Hoch-Straße, Baltrumer Platz, Bertha-von-Suttner-Str., Borkumerstr., Dr.-Otto-Armbrrecht-Str., Dr.-U.-Roshop-Str., Elisabeth-Liedy-Str., Ernst-Reuter-Str., Eyßelkamp, Gerhard-Fieseler-Str., Graf-von-Galen-Str., Hallsberg Platz (Bahnhof), Heidebrink, Helgoländerstr., Hermann-Ehlers-Ring, Hugo-Junkers-Str., Juister Weg, KGV „Am Allerkanal“, Kurt-Schumacher-Str., Langeooger Weg, Ludwig-Kratz-Str., Maybachstraße, Mozartstraße, Nordhoffstraße, Pyritzer Str., Rockwellstr., Schubertstr., Spiekeroogerstr., Waldriede, Wangerooger Str., Wiesenstr., Wilhelm-Thomas-Str., Willy-Brandt-Str., Wolfsburger Str. sowie Landkreis Helmstedt: Ortschaft Essenrode) durch die zuständige Aufsichtsbehörde des Landkreises Gifhorn bestellt.

¹ abgedruckt auf Seite 510 dieses Amtsblattes

² abgedruckt auf Seite 511 dieses Amtsblattes

Die Bestellung ist bis zum 31.08.2027 befristet.

Der neue bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist wie folgt zu erreichen:

Postalische Anschrift der Betriebsstätte: Zum Sundern 1, 38110 Braunschweig
Festnetz: 05307-9394343
Mobilfunknummer: 0173-1631875
E-Mail: Timo.Werner-Schornsteinfeger@t-online.de

Gifhorn, den 01.09.2020

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin

Gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242 in der zurzeit geltenden Fassung) wird folgende Bestellung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin öffentlich bekannt gegeben:

Mit Wirkung vom 01.11.2020 wurde Frau Kyra Pernau zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk GF-10215 (Ortschaften: Wilsche, Gerstenbüttel, Brenneckenbrück, Müden, Wagenhoff, Wagenhoff Siedlung, Wesendorf, Wichelnförth, Pollhöfen) durch die zuständige Aufsichtsbehörde des Landkreises Gifhorn bestellt.

Die Bestellung ist bis zum 31.10.2027 befristet.

Die neue bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin ist wie folgt zu erreichen:

Postalische Anschrift der Betriebsstätte: Wittinger Straße 5, 29392 Wesendorf
Festnetz: 05376-9773172
Mobilfunknummer: 0160-98181836
E-Mail: kyrageitz@gmx.de

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 30.09.2020

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Verrohrung des Vorfluters „Pionkengraben“ in Radenbeck auf dem Betriebsgrundstück der Firma Wiesensee

Die Firma Wiesensee beabsichtigt, ihr Betriebsgrundstück in der Gemarkung Radenbeck zu erweitern. Hierfür wurden nördlich des Pionkengrabens Grundstücke erworben. Die Erschließung der neu geplanten Gewerbeflächen soll über die bestehenden südlichen Betriebsflächen erfolgen. Zu diesem Zweck soll der zwischen den Grundstücken liegende Pionkengraben auf einer Gesamtlänge von 91 m verrohrt werden. Für den damit verbundenen Eingriff in den Naturhaushalt werden Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, u. a. die Aufweitung von 2 Gewässern und die Herausnahme vorhandener Durchlässe.

Für die geplanten Maßnahmen wurde eine wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt. Gem. § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) ist für eine solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist, weil das Vorhaben insgesamt als kleinräumig zu bewerten ist, außerhalb von Schutzgebieten liegt und erhebliche Beeinträchtigungen durch die Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Dieses Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht

Gifhorn, den 26.08.2020

Landkreis Gifhorn

Im Auftrage

Wiedenroth

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

AZ: 9.4/74.01-01.25

Die wpd Windpark Nr. 511 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen beabsichtigt, in der Gemarkung Ehra-Lessien (Flur 7, Flurstücke 34/1; 49/1; 51/1 und Flur 33, Flurstücke 4/1; 5/1; 17; 18; 47/1; 24; 25)) sechs Windkraftanlagen vom Typ Vestas V150 und V136 mit 166 m Nabenhöhe zu errichten und zu betreiben.

Die Anlagen sollen nach ihrer Fertigstellung in Betrieb genommen werden.

Die vorgenannten Anlagen bedürfen der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8. 1 a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung konnten

vom 08.07.2020 bis einschließlich 19.08.2020

eingesehen werden.

Die Einwendungsfrist endete mit **Ablauf des 20.09.2020**. Im Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen erhoben worden. Dementsprechend findet kein Erörterungstermin statt.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

Gifhorn, 22.09.2020

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung
(WKN Windpark Zahrenholz GmbH & Co. KG, Husum)**

Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

– 9.4/74.01-01.24 –

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der WKN Windpark Zahrenholz GmbH & Co. KG, Otto-Hahn-Straße 12-16, 25813 Husum, auf Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid, seine Begründung und der zugehörige UVP-Bericht können in der Zeit

vom 12.10.2020 bis zum 26.10.2020

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten, unter Berücksichtigung der geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen und nur nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12
Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05371 82 738

Gemeinde Groß Oesingen

Gemeindebüro
Am Fuhrenkamp 1, 29393 Groß Oesingen

Montag 15.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05838 2 78

Gemeinde Steinhorst

Gemeindebüro
Metzinger Str. 1, 29367 Steinhorst

Montag – Freitag 08.30 – 11.30 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05148 275

Gemeinde Eldingen

Rathaus Lachendorf – Zimmer 303
Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf

Montag und Donnerstag 07.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05145 970144

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**26.10.2020**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bekanntmachung, die Genehmigung sowie der zugehörige UVP-Bericht sind auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

I.

1.

Hiermit wird der WKN Windpark Zahrenholz GmbH & Co. KG, Otto-Hahn-Straße 12-16, 25813 Husum, auf den Antrag vom 20.12.2018 gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Windpark Zahrenholz

Standort

Gemarkung:	Zahrenholz	
WEA 01	Flur: 1	Flurstück 58/14
WEA 02	Flur: 1	Flurstück 58/8
WEA 03	Flur: 6	Flurstück 34/1
WEA 04	Flur: 2	Flurstück 1
WEA 05	Flur: 6	Flurstück 4/11
WEA 06	Flur: 6	Flurstück 8/9

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen vom Typ Nordex N131 mit 99 m Nabenhöhe, einer Leistung von 3,6 MW und einer Gesamthöhe von 164,5 m.

3.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise durchzuführen.

4.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

5.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

II. – V.

Der Bescheid ist mit Nebenbestimmungen und Hinweisen, einer Begründung und Hinweisen zu den Kosten sowie der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbunden (hier nicht abgedruckt).

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. Nr. 1. 6. 2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Als Ergebnis dieser Prüfung ist das Vorhaben als umweltverträglich einzustufen. Ein UVP-Bericht wurde von der Antragstellerin eingereicht und kann zusammen mit dem Bescheid eingesehen werden.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei dem Landkreis Gifhorn (Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12 Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn, Immissionsschutz@gifhorn.de, 05371 82 738) angefordert werden.

VI. (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann auf Antrag das

**Verwaltungsgericht Braunschweig
Am Wendentor 7
38100 Braunschweig**

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs für diesen Genehmigungsbescheid ganz oder teilweise wiederherstellen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Der Antrag kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Gifhorn, 22.09.2020

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz									
Datum der Vor-Ort-Besichtigung:									
Betreiber	Gerd Burmeister Wollerstorf 7 29378 Wittingen								
Betriebsstandort (Adresse)	Wollerstorf 7 29378 Wittingen								
Nr. gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1								
Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	Anlage zum Halten von > 2.000 Mastschweinen								
<p>Fazit:</p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum: <input type="text"/></p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: 21.07.2023</p>		Mängel	Beseitigung bis						
Mängel	Beseitigung bis								

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz									
Datum der Vor-Ort-Besichtigung:									
Betreiber	Osterwohler Schweinezucht GmbH Dorfstraße 38 29410 Salzwedel/Osterwohle								
Betriebsstandort (Adresse)	Osterwohler Schweinezucht GmbH Im Paradies 29386 Dedelstorf / Weddersehl								
Nr. gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1								
Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	Anlage mit mehr als 2.000 Mastschweineplätzen								
<p>Fazit:</p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>keine Abfüllplätze für Gülle vorhanden</td> <td>Stellung Bauantrag bis 30.09.2020</td> </tr> <tr> <td>keine Abfüllplätze für Gülle vorhanden</td> <td>Umsetzung bis 30.04.2021</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel	Beseitigung bis	keine Abfüllplätze für Gülle vorhanden	Stellung Bauantrag bis 30.09.2020	keine Abfüllplätze für Gülle vorhanden	Umsetzung bis 30.04.2021		
Mängel	Beseitigung bis								
keine Abfüllplätze für Gülle vorhanden	Stellung Bauantrag bis 30.09.2020								
keine Abfüllplätze für Gülle vorhanden	Umsetzung bis 30.04.2021								
Nachprüfungstermin, Datum:	03.05.2021								
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum:	14.07.2022								

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Satzung

zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 03.09.2020

folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung

Die Stadt Wittingen beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Berufung, Abberufung

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

§ 3 Stellvertretung

- (1) Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wittingen kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Stadt Wittingen oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist. Die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wiederaufnimmt.

§ 4 Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
 1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Stadt Wittingen oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

Der Rat der Stadt Wittingen kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses des Rates oder des Ortsrates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Diese Regelung ist auf Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss und die Ortsräte gerichtet sind, entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.
- (4) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 5

Aufwandsentschädigung, Reisekosten

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung sowie Reisekosten entsprechend der Satzung über die Entschädigung der Ratsherren, der Ortsratsmitglieder, der Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt Wittingen (Entschädigungssatzung).

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Wittingen, 03.09.2020

Stadt Wittingen

Ritter
Bürgermeister

2. Änderung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 03.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr - erhält folgende Änderung:

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wittingen wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die beiden stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Stadtbrandmeistern. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
Die Stellvertreter/innen führen die Bezeichnung 1. stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder 1. stellvertretender Stadtbrandmeister und 2. stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder 2. stellvertretender Stadtbrandmeister.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Wittingen erlassene „*Dienstanweisung für den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen*“ zu beachten.

§ 5 Stadtkommando - erhält folgende Änderung:

- (2) Das Stadtkommando besteht aus
 - a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den beiden stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder stellvertretenden Stadtbrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung des 01. Oktober 2020 in Kraft.

Wittingen, 03.09.2020

Stadt Wittingen

Ritter
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 03.09.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgestellt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	- 17.931.927,00	0,00	2.046.300,00	-15.885.627,00
ordentliche Aufwendungen	19.388.974,00	0,00	483.900,00	18.905.074,00
außerordentliche Erträge	-20.500,00	0,00	0,00	-20.500,00
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt	0	0	0	0
Einzahlungen aus lauf. Verw.tät.	17.030.000,00	0,00	2.046.300,00	14.983.700,00
Auszahlungen aus lauf. Verw.tät.	- 17.915.535,00	0,00	483.900,00	-17.431.635,00
Einzahlungen für Inv.tät.	3.391.900,00	0,00	0,00	3.391.900,00
Auszahlungen für Inv.tät.	-8.721.900,00	0,00	3.747.113,00	-4.974.787,00
Einzahlungen für Finanz.tät.	5.330.000,00	0,00	3.747.113,00	1.582.887,00
Auszahlungen für Finanz.tät.	-231.700,00	0,00	0,00	-231.700,00

Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einz. des FinanzHH	25.751.900,00	0,00	5.793.413,00	19.958.487,00
Gesamtbetrag der Ausz. des FinanzHH	- 26.869.135,00	0,00	4.231.013,00	-22.638.122,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.330.000 Euro um **3.747.113,00 Euro** verringert und damit auf 1.582.887,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Neue Verpflichtungsermächtigungen 2021 sind in Höhe von:

1. 100.000,00 € für die Investitionsmaßnahme Nr. 2023 „Anbau Feuerwehrhaus Rade“,
2. 49.946,20 € für die Investitionsmaßnahme Nr. 1905 „Einrichtung Bikepark“ und
3. 1.000.000,00 € für die Investitionsmaßnahme Nr. 2004 „Dorferneuerung Darrigsdorf“ vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite gem. § 122 NKomVG beansprucht werden dürfen, wird auf 2.800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Die Investition 1917 Wittingen: Stadthalle Außenanlagen Südseite wird bis zur abschließenden Beratung im Fachausschuss und Verwaltungsausschuss mit einem Sperrvermerk versehen.

Wittingen, 04.09.2020

Ritter
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 23.09.2020 unter dem AZ.: 111-09-02/2-1 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.10. bis einschl. 09.10.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wittingen, den 25.09.2020

Ritter
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bokensdorf in der Sitzung am 17.06.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.265.400 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.387.000 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.265.400 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.347.000 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	35.000 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.265.400 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.382.000 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	300 v. H.

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Bokensdorf, den 17.06.2020

Georg
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.10.2020 bis einschl. 09.10.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Bokensdorf, den 19.09.2020

Georg
Bürgermeisterin

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch Festsetzung des o.g. Bebauungsplanes wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Gemeinde Tiddische

Tiddische, den 14.09.2020

(L. S.)

Bartels
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Oberholz

Der Rat der Gemeinde Oberholz hat in seiner Sitzung am 20.08.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.10.2020 bis 09.10.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oberholz, 21.09.2020

Rodewald
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in der Sitzung am 20.08.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Wesendorf den, 20.08.2020

René Weber
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.09.2020 unter dem Az. 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.10.2020 bis einschließlich 10.10.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, den 24.09.2020

Weber
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Gemeinde Wagenhoff

Der Rat der Gemeinde Wagenhoff hat in seiner Sitzung am 10.09.2020 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für die beiden Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.10.2020 bis 09.10.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenhoff, 25.09.2020

Bergmann
Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde
Wesendorf**

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 14.09.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.10.2020 bis 09.10.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wesendorf, 25.09.2020

Schulz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

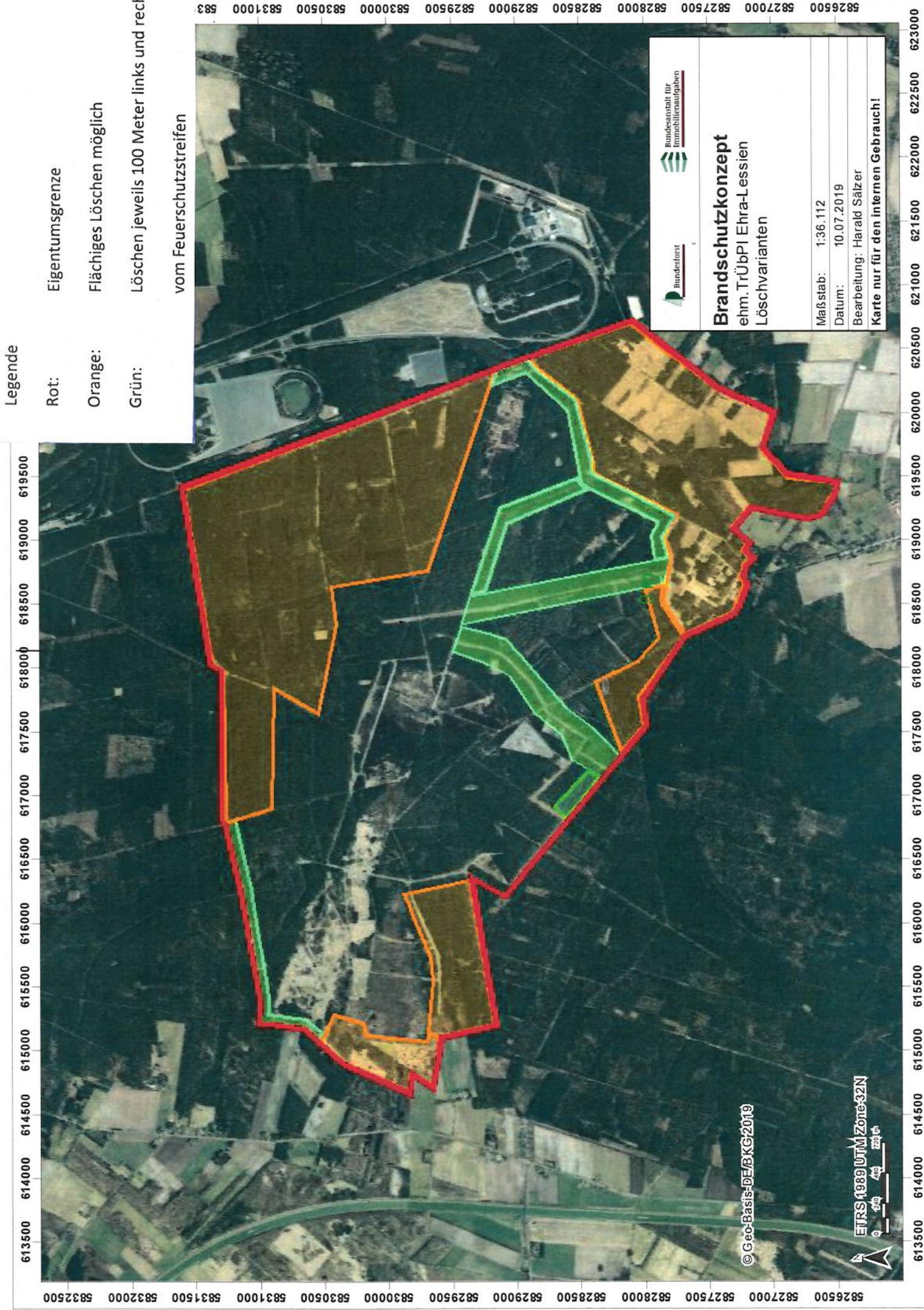
- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

Legende

- Rot: Eigentumsgrenze
- Orange: Flächiges Löschen möglich
- Grün: Löschen jeweils 100 Meter links und rechts vom Feuerschutzstreifen





Brandschutzkonzept
 ehm. TrübjPI Ehra-Lessien
 Löscharvarianten

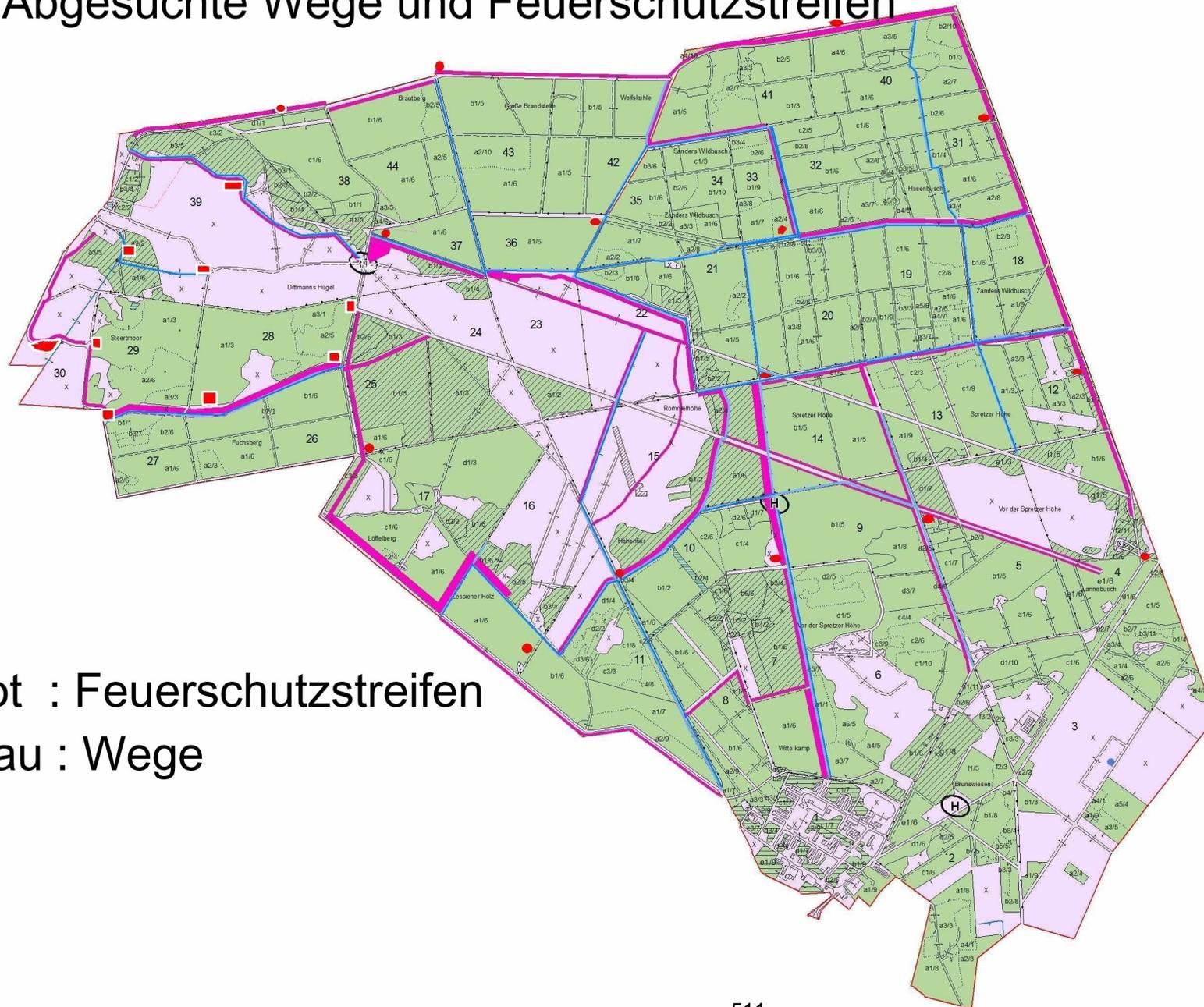
Maßstab: 1:36.112
 Datum: 10.07.2019
 Bearbeitung: Harald Sälzer

Karte nur für den internen Gebrauch!

© Geo-Basis-DE/BKG2019

ETRS 1989 UTM Zone 32N


Abgesuchte Wege und Feuerschutzstreifen



Rot : Feuerschutzstreifen

Blau : Wege